

Berufsunfähigkeitsrente eines Zahnarztes mit hohen Hürden

06.08.2013

Eine aktuell bekannt gewordene Entscheidung des Verwaltungsgerichtes (VG) Gelsenkirchen (Urteil vom 06.12.2011 - 18 K 918/11) zeigt, mit welchen Hürden und Kosten ein Versorgungswerksmitglied zu rechnen hat, wenn er einen BU-Antrag stellt. Es hängt dabei sehr davon ab, wie der Begriff der Berufsunfähigkeit in der Satzung des jeweiligen Versorgungswerkes definiert wird, wobei es hier deutliche Unterschiede gerade im Bereich der Verweisung auf andere Tätigkeiten gibt.

Hohes Kostenrisiko

In dem Gelsenkirchener Urteil bei dem der klagende Zahnarzt unterlag, wurde ein Streitwert von 146.626,20 Euro festgesetzt, was ein Gesamtkostenrisiko von fast 13.000,- EUR allein in der ersten Instanz bedeutet (Gerichtskosten, Anwaltskosten). Der Streitwert bei einer Klage gegen ein berufsständisches Versorgungswerk bemisst sich nach dem dreifachen Jahresbeitrag der Versorgungsleistung zuzüglich des bis zur Klageeinreichung rückständigen Rentenbetrages).

Verweisbarkeit - nur Behandlung am Stuhl?

In der Sache konnte sich der Zahnarzt trotz gesundheitlicher Probleme und Schmerzen nicht vor dem VG Gelsenkirchen durchsetzen, da er die vom Versorgungswerk aufgestellte Hürde der Verweisbarkeit auf eine andere Tätigkeit als „am Stuhl“ nicht überspringen konnte.

In der Begründung machten die Gelsenkirchener Richter deutlich, dass nach der maßgeblichen Versorgungswerkssatzung berufsunfähig sei, wer infolge leistungsbeeinträchtigender Gesundheitsstörung außer Stande ist, seine zahnärztlichen Fähigkeiten auch außerhalb der Praxistätigkeit wirtschaftlich in irgendeiner Weise zu nutzen. Dieser Satzungsbestimmung sei zu entnehmen, dass Berufsunfähigkeit nur dann anzunehmen ist, wenn dem Mitglied jegliche Tätigkeit, bei der die zahnärztlichen Fähigkeiten genutzt werden können, versagt ist. Maßstab der Beurteilung sei damit weder die bisherige Tätigkeit noch die Möglichkeit, zahnärztliche Tätigkeiten mit Patientenkontakt („Arbeit am Stuhl“) auszuüben. Vielmehr müsse sich das Mitglied auf jedwede Tätigkeit verweisen lassen, bei der die zahnärztlichen Fähigkeiten verwandt werden können, also auch Tätigkeiten als angestellter oder freiberuflicher Gutachter etwa bei Versicherungsträgern — auch als Aktengutachter -/Erteilen von Fachkundeunterricht für Zahnarzhelferinnen,

diagnostische schulzahnärztliche Tätigkeiten,
zahnärztliche Verbandstätigkeiten oder Tätig-
keiten in Forschung und Lehre.

Veröffentlicht in:

www.zwp-online.info/de/zwpnews/wirtschaft-und-recht

06.08.2013



RA Michael Lennartz

lennmed.de Rechtsanwälte

Bonn | Berlin | Baden-Baden